Corona-Auferstehungs-Verordnung vom 11. April 2020

Erlassen durch Beate Bahner auf Grundlage der Art. 1 GG (Menschenwürde), Art. 2 GG (Handlungsfreiheit), Art. 4 GG (freie Religionsausübung), Art. 5 GG (Meinungsfreiheit), Art. 6 GG (Schutz der Ehe, Familie und Kinder), Art. 7 GG (Schulwesen), Art. 8 GG (Versammlungsfreiheit), Art. 9 GG (Vereinigungsfreiheit), Art. 11 GG (Freizügigkeit), Art. 12 GG (freie und ungehinderte Berufsausübung), Art. 14 GG (Eigentumsgarantie), Art. 20 Abs. 4 GG (Recht zum Widerstand), §§ 1, 12 a BRAO (anwaltliche Pflicht zur Wahrung der verfassungsmäßigen Ordnung)

Hiermit ergehen auf Basis der vorgenannten Artikel des Grundgesetzes und der darin verankerten freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland die folgenden Verfügungen:

§ 1: Folgende Einrichtungen sind ab sofort wieder zu öffnen

1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen,
3. Kinos,
4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen,
6. Jugendhäuser,
7. öffentliche Bibliotheken,
8. Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen,
9. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen,
10. Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,
11. Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten, Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
12. alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels sowie Outlet-Center,
13. öffentliche Spiel- und Bolzplätze
14. Frisöre, Tattoo-/Piercing-Studios, Massagestudios, Kosmetikstudios, Nagelstudios, Studios für kosmetische Fußpflege sowie Sonnenstudios,
15. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze,
16. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.

§ 2: Folgende Einrichtungen sind ab sofort wieder zu betreten und zu besuchen

1. Krankenhäuser,
2. Einrichtungen für ambulantes Operieren,
3. Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt,
4. Dialyseeinrichtungen,
5. Tageskliniken,
6. Entbindungseinrichtungen,
7. Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in den Nummern 1 bis 6 genannten Einrichtungen vergleichbar sind,
8. Arztpraxen, Zahnarztpraxen,
9. Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe,
10. Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden,
11. ambulante Pflegedienste, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen,
12. Rettungsdienste,
13. Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz.

§ 3: Aufenthalt im öffentlichen Raum

1. Der Aufenthalt im öffentlichen Raum mit weniger als zwei Personen ist nur ausnahmsweise gestattet. Aus Rücksichtnahme vor dem Wegerecht der Mitbürgerinnen und Mitbürger ist hierbei der Abstand so gering wie möglich zu halten.

2. Alte Menschen und Menschen mit Vorerkrankungen sollen sich im öffentlichen Raum mit geeigneten Maßnahmen vor künftigen Grippewellen besonders schützen, insbesondere durch Abstandhalten und Händewaschen.

3. Ein alleiniger Aufenthalt im öffentlichen Raum ohne weitere Begleitpersonen ist nur gestattet, wenn hierfür triftige Gründe vorliegen, etwa Ruhe- und Erholungsbedürftigkeit der Einzelperson. Weitere Gründe sind gegebenenfalls schriftlich nachzuweisen.

§ 4: Reisegebote im In- und Ausland

1. Es wird angeordnet, Fahrten und Reisen im In- und Ausland ab sofort wieder aufzunehmen.

2. Bei Reisen in ein Risikogebiet nach RKI-Klassifizierung besteht für jeden Einzelnen eine erhöhte Pflicht zur Information und Eigenverantwortlichkeit nach § 1 Abs. 2 Infektionsschutzgesetz.

3. Bei Fahrten auf Autobahnen ist zum Schutz und aus Verantwortung für die Mitmenschen von allen Bürgern die vom Bundesgerichtshof genannte Richtgeschwindigkeit von 130 km/h einzuhalten (BGH, Urt. v. 17.03.1992 - VI ZR 62/91).

4. Bei Fahrten auf Bundesstraßen und Landstraßen sowie bei Fahrten durch Städte und Gemeinden ist die angegebene Geschwindigkeit einzuhalten. Dies gilt auch für den Fall, dass die zuständigen Behörden es versäumt haben, entsprechende Geschwindigkeitsbeschränkungen vorzusehen und Verstöße mit strengen Maßnahmen zu sanktionieren, um hierdurch die allgemeine Bevölkerung vor Gefahren an Leib und Leben zu schützen.

5. Es sollen mit dem Auto nur solche Fahrten angetreten werden, die bei vernünftiger Betrachtung notwendig sind, um die Arbeitsstelle, den Tätigkeits- oder Beschäftigungsort, den Wohnsitz oder den Bestimmungs- oder Ausgangsort einer Warenlieferung möglichst schnell und sicher zu erreichen. Unterbrechungen der Fahrten, insbesondere zu Einkaufs- oder Freizeitzwecken, sind gestattet.

§ 5: Der **Betrieb der Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen** ist sofort wieder aufzunehmen. Etwaige Ferienzeiten sind zu berücksichtigen.

§ 6: Der **Studienbetrieb** an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der Dualen Hochschulen und den Akademien ist sofort wieder aufzunehmen. Etwaige Ferienzeiten sind zu berücksichtigen.

§ 7: Alle **Kirchen und Gebetshäuser** sind sofort wieder zu öffnen.

§ 8: Pflicht zur schnellen und effizienten Verbreitung dieser Verordnung

Es wird hiermit **angeordnet**, diese Verordnung **schnell und effizient bundesweit zu verkünden, um hierdurch die erhebliche Gefahr einer epidemischen Verbreitung** der drohenden Konsequenzen für die allgemeine Bevölkerung, insbesondere für die Kinder und Jugendlichen, für die alten Menschen, für die Menschen mit Behinderung und die Menschen mit Vorerkrankungen, ebenso wie für die Eltern und Großeltern sowie für Selbständige und Unternehmer so gering wie möglich zu halten. Ein Verstoß gegen die Verpflichtung zur schnellen und effizienten Verbreitung kann zu einer **rasanten und unkalkulierbaren dramatischen Erhöhung** der nachfolgend angekündigten Konsequenzen führen. Es ist hierbei zu unterscheiden, ob der Verstoß **fahrlässig** oder **vorsätzlich** erfolgt.

§ 9: Androhung von Konsequenzen bei Verstoß gegen diese Verordnung

Bei Verstößen gegen diese Verordnung drohen **folgende Konsequenzen**:

1. Erhebliche weitere Gefahren für Leib und Leben
2. Erhebliche weitere seelische und psychische Belastungen
3. Erhebliche weitere Beeinträchtigungen des menschlichen Miteinanders
4. Erhebliche weitere Bildungs- und Wissensdefizite
5. Erhebliche weitere finanzielle Einbußen
6. Erhebliche weitere Gefährdungen der Gesellschaft und der Wirtschaft

Es ist hierbei zu berücksichtigen, ob ein **Erstverstoß** oder ein **Folgeverstoß** vorliegt. Im **Wiederholungsfalle** können die Konsequenzen drastisch verschärft werden. Wird durch eine Handlung **gegen mehrere Tatbestände** verstoßen, so droht eine **gravierende Erhöhung** der angekündigten Konsequenzen.

Die Corona-Auferstehungs-Verordnung vom 11. April 2020 gilt bundesweit und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Beschlossen und verkündet durch Beate Bahner, die seit der Erarbeitung dieser Verordnung beschlossen hat, ihre Anwaltszulassung bis auf weiteres zu behalten.

Beate Bahner
Heidelberg, den 11. April 2020, 19 Uhr